

4.
3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 20.06.2002

Präambel:

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685), zuletzt geändert am 28. Mai 1999 (GVBl. I, S.194) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer Sitzung am 22.04.2008 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Artikel 3, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenschuldner dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss und die vom Zweckverband „Fließtal“ kostenpflichtig verplombt werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenschuldner ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich.

Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.“

Artikel 2

Anlage 1 der Satzung wird in Zeile 37 wie folgt geändert:

Versammlungsräume Nutzer ** Anzahl 20 entspricht 0,2 Ewgl.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder den, 22.4.08



Kurt Vetter
Verbandsvorsteher